

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Öle, Fette, Fettsäuren, Lezithin, Biodiesel, Glycerin und dergl.

(Fassung vom Mai 2016)

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge des Verkäufers mit einem Unternehmen über Öle, Fette, Fettsäuren, Lezithin, Biodiesel, Glycerin und dergl. - auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen - sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers maßgebend. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Abschlussvermittlers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Unterfertigung der Verkaufsbestätigung erkennt der Käufer die vor- und nachstehenden Bedingungen an.
2. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung des Verkäufers einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Der Abschluss zu den vor- und nachstehenden Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Käufer die Verkaufsbedingungen nicht gegengezeichnet zurücksendet.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten nach Wahl des Verkäufers. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen Raten statt.
2. Bei Bestimmung der Lieferzeit ist unter „sofort“ binnen 3 Arbeitstagen, bei Schiffsverladungen jedoch binnen 5 Arbeitstagen; unter „prompt“ binnen 10 Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet. Arbeitstage im Sinne dieser und der folgenden Bedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag. Keine Arbeitstage sind jedoch gesetzliche oder ortsübliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember. Wann ein ortsüblicher Feiertag vorliegt, bestimmt sich nach der Ortsüblichkeit des Verlade- und Versandortes.
3.
 - a) Der Verkäufer kann die Ware, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, während der Lieferzeit jederzeit nach seiner Wahl zur Abnahme andienen. Der Verkäufer kann die Ware auch vor Beginn der Lieferzeit andienen, jedoch frühestens zur Lieferung ab dem 1. Tag der Lieferzeit. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Andienung einen Versandauftrag in ausführbarer Form für die Abnahme der Ware zu erteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist gemäß Nr. 3 d) nach, so kann der Verkäufer wegen der wesentlichen Bedeutung der rechtzeitigen Erteilung des Versandauftrages nach seiner Wahl entweder vom Vertrag bzw. dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er kann stattdessen auch sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines Lieferscheins/Lagerscheins verlangen. Der Verkäufer hat sein Wahlrecht innerhalb von 2 Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist auszuüben; andernfalls kann er lediglich Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen.
 - b) Bei Geschäften auf Abruf hat der Käufer mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin einen ausführbaren Versandauftrag zu erteilen.
 - c) Geht eine Andienung durch den Verkäufer oder ein Versandauftrag des Käufers der jeweils anderen Partei erst nach 15.00 Uhr eines Arbeitstages zu, so gilt für Zwecke der Fristberechnung die Andienung bzw. der Versandauftrag als erst am nächsten Arbeitstag bis 10.00 Uhr zugegangen.
 - d) Die gemäß Nr. 3 a) zu setzende Nachfrist hat angemessen zu sein, mindestens aber 4 Arbeitstage ab Zugang der Erklärung über die Nachfristsetzung zu betragen. Die Nachfristsetzung kann vom Verkäufer mit der Andienung verbunden werden.
 - e) Hat der Verkäufer von seinem Andienungsrecht gemäß Nr. 1 und 3 a) keinen Gebrauch gemacht und hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf bis zum Ende der Lieferzeit keinen ausführbaren Versandauftrag erteilt, so kann der Verkäufer nach der in Nr. 3 a) vorgesehenen Weise auch nach Ablauf der Lieferzeit andienen, solange die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme nicht erloschen ist.
 - f) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, so kann er die Schadensfeststellung insbesondere durch vorherig angedrohten Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung bewirken. Der Selbsthilfeverkauf muss unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist tunlichst durch einen vereidigten Makler erfolgen. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Art oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadensersatz bestehen. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der 1. Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist.
 - g) Erteilt der Käufer nicht rechtzeitig einen ausführbaren Versandauftrag, ist der Verkäufer auch berechtigt, die Ware für den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Der Käufer hat für Versicherungsschutz zu sorgen.
 - h) Bei verspäteter Erteilung des ausführbaren Versandauftrages oder verspätetem Abruf ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben.
4. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung bewirkt die teilweise Erfüllung des Vertrages.
5. Die Ablieferung gegen geschlossene Verträge an Dritte (auch an Kontrolleure, Spediteure, Schifffahrtsgesellschaften etc.) erfolgt nur, wenn die Aufforderung von ordnungsgemäß auf den Verkäufer ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist. Mengenmäßig müssen Aufforderung und Freistellungsschein genau übereinstimmen. Die Aufforderung muss die Kontrakt-Nr. des Vertrages enthalten. Fehlt die Kontraktnummer bei der Aufforderung bzw. Freistellung eines Zwischenverkäufers, so ist der Verkäufer nicht zur Leistung verpflichtet.
6. Die Lieferung kann auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen, wenn dieses aus produktions-, lager- oder absatztechnischen Gründen zweckdienlich ist. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer. Etwaige dadurch entstehende Minderkosten kommen dem Verkäufer zugute.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern,
 - a) falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Verkäufer bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z. B. Bankgarantien) gewährleistet sind;
 - b) solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;
 - c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der vorgenannten Änderungen berechtigte Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen entsprechend lit. a) sichergestellt sind.
8. Der Verkäufer kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, jederzeit eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware liefern.
9.
 - a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn er am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihm diese unzumutbar erswert werden.
Die Parteien sehen insbesondere folgende Umstände als unzumutbare Erschwerung an:
 - Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabriksbesetzungen, Sabotagen und go-slows;
 - nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder -vernichtungen;
 - wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen;
 - Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und -einstellungen;
 - Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;

- Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;
 - Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
 - Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien;
 - nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;
 - hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland.
- Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die vom Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- b) In den in Nr. 9 a) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Sie ist zunächst an keine Form gebunden. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung ist der Verkäufer zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald ihm dies nach den Umständen zumutbar ist.
Es steht dem Verkäufer jedoch frei, nach seiner Wahl eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.
Nach Beendigung der Behinderung ist der Verkäufer im Rahmen seiner produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat dem Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.
- c) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, dass der Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden erklärt.
- d) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als 3 Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht besteht nicht, sofern der Verkäufer aufgrund seiner Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach 3 Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.
Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das o. g. Rücktrittsrecht nur für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.
10. Ein Verkaufskontrakt erlischt hinsichtlich seiner nicht gelieferten Kontraktmenge von selbst, wenn nicht innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der im Kontrakt festgelegten letzten Lieferzeit eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Mahnung auf Abnahme dieser Kontraktmenge erfolgt.
Erfolgt eine solche Mahnung, macht aber der Mahnende bis zum Ende eines Monats, gerechnet ab Mahnung lt. Satz 1, von seinen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Verkaufskontrakt hinsichtlich seiner nicht gelieferten Kontraktmenge als endgültig und beiderseits entschädigungslos erloschen anzusehen. Die Regelung der Ziff. 9.a) - d) bleibt hiervon unberührt.

III. Verladung

1. Bei der Verladung erfolgen die für Menge und Qualität maßgebliche Gewichtsfeststellung und die Probeentnahme. Der Käufer hat das Recht, hierbei anwesend zu sein oder sich durch einen Kontrolleur vertreten zu lassen. Er kann auch verlangen, dass auf seine Kosten die Probeentnahme oder die Erteilung eines Wiegeattestes durch einen sachverständigen Dritten erfolgt. Erscheint der Käufer/Kontrolleur zu dem vom Verkäufer als Verladebeginn angegebenen Zeitpunkt nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, mit der Verladung zu beginnen. Erscheint der Käufer/Kontrolleur trotz der Ankündigung zu kommen, nicht rechtzeitig zum Verladetermin und verschiebt der Verkäufer deshalb den Beginn der Verladung bis zum Eintreffen des Käufers/Kontrolleurs, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der verspäteten Verladung zu erstatten.
2. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das betreffende Schiff getroffen hat.
3. Erfolgt der Verkauf „FOB...“ oder „ab unserem Werk...“ oder „frei LKW/Waggon...“ seitens des Verkäufers (siehe Verkäufers-Kontraktbestätigung), ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass ein für das Transportgut uneingeschränkt geeignetes Transportmittel (LKW, Schiff etc.) gestellt wird.
Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle Anforderungen erfüllt, die nach den gesetzlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere der zuständigen Berufsgenossenschaft, einzuhalten oder zu beachten sind. Der Verkäufer ist berechtigt, ein offenkundig nicht geeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen; in diesem Fall trägt der Käufer die Kosten, die für die ersatzweise Beschaffung eines geeigneten Transportmittels entstehen.
4. Bei Eisenbahnsendungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
5. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (z. B. Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten oder/und in blanco gerierten Konnossemente oder Ladescheine dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen.
6. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der vom Verkäufer angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es die Betriebsverhältnisse des Verkäufers erforderlich machen, ggf. auch in der 2. oder 3. Arbeitsschicht, ohne dass der Verkäufer für etwaige dem Käufer durch Überstunden etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Im Falle von betriebsbedingten Ladeverzögerungen werden dem Käufer etwa entstehende Standgelder nicht erstattet. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich der Verkäufer, berufsmäßige Arbeitskräfte zu Käufers Lasten zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzsancen.
7. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
8. Unterbleibt eine Weisung des Käufers, wählt der Verkäufer den Beförderungsweg/das Beförderungsmittel aus. Er wird dabei die Interessen des Käufers - soweit nach den Umständen möglich - berücksichtigen. Der Verkäufer steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.
9. Die Verladung der Ware erfolgt während der vom Verkäufer angegebenen Zeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z. B. Liegegelder, Wagenstandsgelder und dergl.), sowie Waggon-/Behälter-, Wagen- und Gleisanschlussgebühren und die Anfuhrkosten für Stückgüter gehen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

IV. Gewicht

1. Die vereinbarte Menge kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, vom Verkäufer bis zu 5 % unter- oder überschritten werden. Unter- oder Überschreitungen bis zu 2 % werden zum Kontraktpreis, darüber hinausgehende Unter- oder Überschreitungen werden zum Tagespreis verrechnet. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Verladung maßgebend.
2. Das bei der Verladung festgestellte Gewicht ist maßgebend. Der Verkäufer wird ein Wiegeattest erteilen, falls der Käufer dieses bei Erteilung des Versandauftrages verlangt.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist bei Verkauf oder vereinbarter Andienung in Verpackung/Gebinde oder dergl. das Bruttogewicht (einschließlich Tara) als zu berechnendes Gewicht maßgebend (brutto für netto inkl. Verpackung/Gebinde).

V. Probeentnahme

1. Eine auf Verlangen des Verkäufers oder des Käufers durchzuführende Probeentnahme erfolgt am Verladeort.
2. Verlangt der Käufer eine Probeentnahme, so hat er spätestens bei Erteilung des Versandauftrages anzugeben, ob die Probeentnahme auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer erfolgen soll. Unterbleibt eine entsprechende Angabe, so ist die vom Verkäufer gegebenenfalls entnommene Probe maßgebend.
3. Verlangt der Verkäufer die Probeentnahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probeentnahme.
4. Ist eine Probeentnahme erfolgt, so ist diese für die Feststellung der tatsächlichen Beschaffenheit der Ware maßgebend. Anderenfalls ist die vom Verkäufer gezogene Werksprobe maßgebend.

VI. Verpackung

1. Mit unbeanstandeter Übernahme der Ware seitens des Frachtführers endet die Haftung des Verkäufers wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung.
2. Erfolgt eine Verladung in Kesselwagen des Verkäufers, ist der Käufer verpflichtet, die Kesselwagen sofort nach Eintreffen zu entleeren und sofort auf seine Kosten an die Versandstelle zurückzusenden, falls der Verkäufer keine andere Weisung erteilt. Für die Gestellung der Kesselwagen hat der Käufer, falls nicht anders vereinbart, vom Tage ihres Abganges aus dem Lieferwerk bis zum Tage ihres Wiedereintreffens eine Miete zum jeweiligen Tagesmietsatz zu zahlen.
3. Der Käufer haftet für den Verlust, die Beschädigung oder Verunreinigung der vom Verkäufer gestellten Kesselwagen ab Abgang aus dem Lieferwerk bis zu ihrem Wiedereintreffen.
Der Verkäufer kann für unbrauchbar gewordene bzw. beschädigte bzw. in Verlust geratene Kesselwagen des Verkäufers Zahlung des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten verlangen. Die Kesselwagenmiete ist vom Käufer solange zu zahlen, bis die Kesselwagen bzw. die gleichwertigen Ersatzkesselwagen wieder voll einsatzfähig dem Verkäufer zu dessen freier Verwendung zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Kesselwagen des Verkäufers im Betrieb des Käufers oder für Dritte ist nicht gestattet.
4. Ist die Lieferung in Kesselwagen oder Tankzügen des Käufers vereinbart, so sind diese auf Anforderung des Verkäufers sofort franco Lieferwerk und - soweit nicht anders vereinbart - in sauberem, füllfertigem Zustand vorzustellen. Für Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung der Ware infolge Unsauberkeit oder sonstiger Mängel bzw. Ungeeignetheit der vom Käufer gestellten Behältnisse ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Behältnisse auf dessen Kosten zu reinigen. Eine Haftung des Verkäufers für hierbei auftretende Beschädigungen der Behältnisse oder des Füllgutes ist ausgeschlossen, wenn die Beschädigung auf einfaches vom Verkäufer zu vertretendes Verschulden zurückzuführen ist.
Solange vom Käufer zu stellende, für den Versand erforderliche Kesselwagen nicht zur Verfügung stehen, ist der Verkäufer zur Lieferung nicht verpflichtet. Der Verkäufer ist jedoch - bei entsprechender Benachrichtigung des Käufers - berechtigt, die Lieferung unter Verwendung eigener oder angemieteter Kesselwagen gemäß Ziffern 2. und 3. zu bewirken.

VII. Qualität

1. Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
Mangels anderer Vereinbarungen ist Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit zu liefern; sie muss den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Höhe des Wassergehaltes und des natürlichen Fremdbesatzes sind kein selbstständiger Beanstandungsgrund, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Käufer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen.
Grundlage der Qualität ist eine gesunde, handelsübliche Ware in Verbindung mit den Spezifikationen des Verkäufers, bzw. den Kundenspezifikationen.
2. Wird nach Muster verkauft, so gilt dasselbe nur als Typmuster. Geringe Abweichungen der Lieferungen vom Muster - auch im Hinblick auf die Farbe und Mahlung - sind zulässig. Die Bezeichnung „wie gehabt“ ist als „ungefähr wie gehabt“ zu verstehen.

VIII. Mängelrüge

1. Die Ware ist vom Käufer vor ihrer Annahme/Quittierung sorgfältig auf Vollständigkeit/Beschädigung zu untersuchen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass im Beanstandungsfall alle nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die erforderliche Tatbestandsaufnahme, rechtzeitig und formgerecht durchgeführt werden, und hat den Verkäufer sofort zu unterrichten.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich hierbei Mängel zeigen, diese dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung fernschriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Anzeige mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen belassen werden, damit der Verkäufer die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer hierauf ausdrücklich schriftlich/fernschriftlich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Waren und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellt.
3. Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke geeignet ist.
4. Kommt der Käufer den Verpflichtungen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung/Prüfung nicht erkennbar waren.
5. Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der Entdeckung gemäß Nr. 2 anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
6. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist der Verkäufer - sofern nichts anderes vereinbart ist - berechtigt, zunächst die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer verbindlich zu erklären, ob er von seinem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch machen will. Um dem Verkäufer hierzu eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu geben, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist eine Untersuchung der gerügten Waren durch den Verkäufer zu ermöglichen. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch den Verkäufer oder schlägt sie fehl, kann der Käufer gem. § 932 Abs 4 ABGB den Kaufpreis mindern oder den Vertrag wandeln.
7. Eine Beanstandung der Inhaltsstoffe der Ware erfolgt aufgrund der gem. Ziff. V. entnommenen Probe.
Verlangt der Käufer die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang der Probe diese an einen vereidigten Handelschemiker abzusenden. Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt an Inhaltsstoffen als vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Kontrolluntersuchung durch einen anderen vereidigten Handelschemiker vornehmen zu lassen. Weichen beide Analysen nicht um mehr als 1 % voneinander ab, so ist deren Durchschnitt für die Berechnung einer etwaigen Vergütung maßgebend.
Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von acht Arbeitstagen seit Erhalt der zweiten Analyse das Recht, eine dritte Analyse durch einen weiteren vereidigten Handelschemiker zu verlangen, dessen Auswahl dem Verkäufer obliegt. Maßgebend für die Berechnung einer etwaigen Vergütung ist in diesem Fall der Durchschnitt der sich am meisten nähernden Analysen.
Falls eine Vergütung zu leisten ist, so sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

IX. Schadensersatz, Verjährung von Mängelansprüchen und Ansprüchen aus sonstigen Pflichtverletzungen

1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.
2. Schadensersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
3. Ansprüche des Käufers aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in einer Frist von einem Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen des § 933b ABGB sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und nicht in den Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
4. Die Haftung für indirekte Schäden und/oder Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

X. Preis

1. Die vereinbarten Preise gelten „ab Werk“/„ex works“ zzgl. der jeweils geltenden Umsatz- und Mineralölsteuer, Zoll und Abfertigungsgebühren. Entladungs- und sonstige Kosten, die zusätzlich zu der Fracht entstehen, gehen auch bei frachtfreier Lieferung zulasten des Käufers.
2. Fallen erhöhte Kosten infolge unvorhergesehener behördlicher Maßnahmen an oder, weil Ein- und Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben, Kautionen und dergl. für die Ausgangsprodukte der Ware oder für diese selbst geltenden Ein- und Ausfuhrzölle erhöht werden, werden die

Parteien das Entgelt einvernehmlich entsprechend erhöhen. Entsprechendes gilt bei zusätzlichen, vom Käufer nicht zu beeinflussenden, Gestehungskosten, wie insbesondere gestiegene Energiekosten, Versicherungsprämien sowie Erschwerniszuschlägen.

XI. Zahlung

1. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorauskasse zu verlangen.
2. Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.
Zur Zurückhaltung des Kaufpreises ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Bezahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Kontrakt festgelegten Zahlungsfrist, so ist die Forderung gemäß Ziff. XII. Nr. 2 zu verzinsen.
4. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls:
 - a) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z. B. Bankgarantien) gewährleistet wird;
 - b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist; oder
 - c) das Unternehmen des Käufers nach Vertragsabschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält.
5. Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

XII. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1. Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber im Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer - vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte - berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.
2. Der Verzinsungssatz für Geldschulden unternehmerischer Käufer beträgt 13%, mindestens aber 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Kontrakten, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufende offene Saldoforderung des Verkäufers dient (Kontokorrentvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange der Verkäufer aus einer im Interesse des Käufers eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit ist.
2. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware gilt als für den Verkäufer als Hersteller und in seinem Auftrag erfolgt, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an den durch Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sachen zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Für den Fall, dass der Käufer dennoch (Mit-) Eigentum an der neuen Sache erwirbt, überträgt er dem Verkäufer bereits mit Abschluss dieses Vertrages sein (Mit-) Eigentum für den Zeitpunkt des Erwerbs und verwahrt die Sache für den Verkäufer.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:
 - a) Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers zu deren Sicherung an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Forderungsabtretung verständigt oder die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern vermerkt. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit anderen Waren („en bloc“-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die mitverkauften Vorbehaltswaren.
 - b) Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware gemäß Nr. 3. nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.
 - c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden/Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an den Verkäufer die gegen seine Abnehmer/Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gemäß lit. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers/seinen Käufer bestehen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die zu liefernde Ware auf eigene Kosten gegen Schaden zu versichern und den Versicherungsabschluss auf Verlangen dem Verkäufer nachzuweisen. Die aus einem Schadensfall entstehende Forderung tritt der Käufer hiermit im Voraus an den dies annehmenden Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe der Verkäuferforderungen ab.
6. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen für den Verkäufer einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist.
Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten oder dieser in Zahlungsverzug gerät; bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung ebenso anzeigen. Der Käufer ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet.
7. Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z. B. Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware, unverzüglich zu widersprechen.
Der Käufer ist im Übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gemäß Ziffern 3. und 4. gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.
8. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen frei.

9. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren/Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen bzw. gesondert zu verwahren.
10. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer gegenüber dem Verkäufer zustehen.
Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder auf der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart worden ist.

XIV. Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verlade- oder Versandort. Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers.
2. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, unterliegt der Vertrag österreichischem Recht und gelten die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien unter Ausschluss von Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge für den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
3. Über alle rechtlichen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Einzelkontrakt, einschließlich dieser Schiedsklausel, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

XV. Ringbildung

- a) Wenn der Verkäufer vom Käufer oder einem anschließenden Käufer dieselbe Menge derselben Ware oder einen Teil davon unter den gleichen Bedingungen, zu denen er (Verkäufer) verkauft hat – gleichgültig, ob zu demselben Preis oder nicht - kauft, ist bezüglich der auf diese Weise gekauften Menge ein „Ring“ gebildet.
- b) Die Rechnungen für die betr. Menge werden dann zwischen den Käufern und Verkäufern in dem Ring beglichen, indem jeder Käufer seinem Verkäufer den Betrag bezahlt, um den die Rechnung den niedrigsten Betrag im Ring überschreitet. Die Begleichung erfolgt am 15. Tag nach dem Tag, an dem der Ring gebildet ist (oder am nächsten Arbeitstag, falls der 15. kein Arbeitstag ist), aber nicht vor dem 1. und nicht nach dem letzten Arbeitstag der Lieferfrist. Sollte das Vorhandensein eines Ringes nur aus der Andienung der Ware ersichtlich werden, gilt der Tag, an dem die Ware zur Verfügung gestellt sein sollte, als Tag der Begleichung.
- c) Wenn jedoch das Vorhandensein eines Ringes erst nach Ausstellung der Auslieferanweisung oder nach deren Vorlage ersichtlich wird, erfolgen die Zahlungen so, als ob kein Ring bestehen würde.
- d) Wenn eine der Parteien in einem Ring ihre Zahlungen eingestellt, oder ein außergerichtliches Moratorium oder Vergleichs- oder ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren bzgl. ihres Vermögens beantragt hat oder über ihr Vermögen beantragt worden ist, tritt der Marktwert am 1. Arbeitstag nach dem Tag, an dem das vorgenannte Ereignis allgemein bekannt geworden ist, an die Stelle des niedrigsten Rechnungsbetrages (lit. b); die Bezahlung erfolgt dann auf dieser Basis, es sei denn, dass der Verkäufer und Käufer der betreffenden Partie auf Basis des niedrigsten Rechnungsbetrages im Ring zu zahlen wünschen.

XVI. Steuerrechtliche Deklaration

1. Bei Lieferungen, die der Verbrauchssteuer oder den europäischen Zollbestimmungen unterliegen, bestätigt der Käufer sowohl für sich als auch für vom Käufer ggf. eingeschaltete andere Empfänger zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes vorgeschriebenen Regelungen und Zollvorschriften einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften, die durch das Fehlverhalten der Lieferempfänger veranlasst werden und für die der Verkäufer von den Finanzbehörden als Steuerschuldner herangezogen oder haftbar gemacht wird, wird der Verkäufer die dann fällige Steuer zzgl. etwaiger darüber hinaus entstehender Schäden weiterbelasten. Dies gilt insbesondere für Lieferungen unter Steueraussetzung an Steuerlager im Hinblick auf die vom Käufer mitgeteilte Verbrauchssteuernummer und eine gültige Bewilligung zum Bezug von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung. In dem Fall, in welchem zum Zeitpunkt des Transportes oder der Auslieferung an den Käufer bzw. dem von ihm eingeschalteten Empfänger die vorgenannte Bewilligung seitens der Behörden entzogen worden ist, ist der Verkäufer berechtigt, die fällige Steuer nach dem Regelsteuersatz ohne steuerliche Entlastung dem Käufer weiter zu belasten.
2. Bei der Bestellung mineralölsteuerpflichtiger Ware muss der Käufer die mineralölsteuerrechtliche Behandlung der Ware eindeutig zum Ausdruck bringen (z. B. bei Lieferung unter Steueraussetzung in ein Steuerlager). Bei Lieferungen auf Erlaubnisschein hat der Käufer den Erlaubnisschein so rechtzeitig zu überlassen, dass dieser spätestens bei Lieferung dem Verkäufer vorliegt. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Nachteilen frei, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins, einer unrichtigen Bestellung durch den Käufer oder der Verletzung sonstiger steuerrechtlicher Vorschriften entstehen. Dasselbe gilt für Abgaben, die der Verkäufer zu zahlen hat infolge bestimmungswidriger Verwendung der Ware durch den Käufer oder durch vom Käufer ggf. eingeschaltete andere Empfänger.

XVII. Behördliche Anordnungen

Sollten nach Abschluss des einzelnen Vertrages durch hoheitliche oder sonstige Anordnung(en) seitens einer Behörde oder einer behördlich eingerichteten Stelle dem Verkäufer neue Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der gegen den Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anordnungen sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

XVIII. Anschrift des Werkes Bruck

Bunge Austria GmbH
Industriegelände West 3
A-2460 Bruck - Leitha
Telefon: +43 (0) 2162 606 - 0 - Telefax +43 (0) 2162 606 - 18

Verwaltung;
Bonadiesstraße 3 - 5
D - 68519 Mannheim
Telefon: (0621) 3704 - 0 - Telefax (0